

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 40/10 B

L 6 SB 105/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 (12) SB 208/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Rhein-Sieg-Kreis, Versorgungsamt,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.3.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen "RF") verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache sowie dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie der Kläger behauptet - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält folgende Rechtsfragen für grundsätzlich bedeutsam:
 - Unter welchen Voraussetzungen ist das Tatbestandsmerkmal "wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht ständig teilnehmen können" iS von § 69 Abs 4 SGB IX iVm § 3 Abs 1 Nr 5 Schwerbehindertenausweisverordnung und Art 4 § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 8 des am 1.4.2005 in Kraft getretenen Achten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) erfüllt?
 - Unter welchen Voraussetzungen ist das Tatbestandsmerkmal "Hörgeschädigten, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfe nicht möglich ist" nach Nr 33 Abs 2 Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter-tätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht, Ausgabe 2005 (AHP 2005), erfüllt?



- Ist das Tatbestandsmerkmal "wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können" iS des § 69 Abs 4 SGB IX iVm § 3 Abs 1 Nr 5 Schwerbehindertenausweisverordnung und Art 4 § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 8 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfüllt, wenn ein chronischer beidseitiger Tinnitus von 70 dB und/oder 90 dB vorliegt?
- Ist das Tatbestandsmerkmal "Hörgeschädigten, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist" und "behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können" nach Nr 33 Abs 2 AHP 2005 erfüllt, wenn ein chronischer beidseitiger Tinnitus von 70 dB und/oder 90 dB vorliegt?

- 5 Soweit der Kläger allgemein danach fragt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Tatbestandsmerkmale des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages oder der AHP 2005 erfüllt sind, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen dazu, inwiefern eine derart umfassende, unbeschränkte Klärung der betreffenden Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in dem angestrebten Revisionsverfahren streitentscheidend zu erfolgen haben werde. Grundsätzlich ist das BSG nämlich nur gehalten, über solche Rechtsfragen zu entscheiden, auf die es nach den Gegebenheiten des vorliegenden Falles ankommt.
- 6 Soweit der Kläger geklärt wissen will, ob die von ihm herausgestellten, im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und in den AHP 2005 genannten gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt sind, wenn ein chronischer beidseitiger Tinnitus von 70 dB und/oder 90 dB vorliegt, ist bereits zweifelhaft, ob er die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen hinreichend dargelegt hat. Dazu hätte er zunächst darauf eingehen müssen, ob nicht bereits die nach der Rechtsprechung des BSG bei derartigen Beurteilungen grundsätzlich maßgeblichen AHP 2005 insoweit weitere klärende Hinweise enthalten. Nach Nr 33 Abs 2 Buchst b AHP 2005 ist eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen dann nicht möglich, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit oder eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist. Darüber hinaus kann der GdB nach Nr 26.5 AHP 2005 entsprechend höher bewertet werden, wenn mit der Hörstörung zB Ohrgeräusche verbunden sind.
- 7 Jedenfalls reichen die Darlegungen des Klägers zur Klärungsfähigkeit der betreffenden Fragen nicht aus. Er hat nicht hinreichend berücksichtigt, dass das BSG gemäß § 163 SGG grundsätzlich an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden ist. Da der Kläger nicht dargetan hat, inwiefern das LSG festgestellt habe, dass bei ihm ein Tinnitus mit 70 oder 90 dB vorliegt, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum über die vom Kläger inso-



weit aufgeworfenen Fragen im Revisionsverfahren zu entscheiden sein würde. Auf die vom Kläger jetzt angeführten Beweismittel zum Ausmaß seines Tinnitus kommt es insoweit nicht an.

- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vom Kläger - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34).
- 10 Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen. Er hat die von ihm behaupteten Beweisanträge nicht so bezeichnet, dass sie für den Senat ohne Weiteres auffindbar sind. Darüber hinaus hat der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger nicht aufgezeigt, woraus sich ergebe, dass er die betreffenden Beweisanträge auch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe (vgl dazu zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

